

Entwurf

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Helbra (Spielplatzsatzung)

Auf Grund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am ... folgende Spielplatzsatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Helbra liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze (im folgenden Spielplätze genannt), welche sich im Eigentum der Gemeinde Helbra befinden.
Diese befinden sich an folgenden Orten:
 - Pestalozzistraße
 - hinter dem Park Ecke Parkstraße/Heinrichstraße
- 2) Die Gemeinde Helbra betreibt die öffentlichen Spielplätze als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 4 KVG LSA.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Möglichkeit der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Erlernung sozialen Verhaltens. Sie werden hierfür unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Helbra.

§ 3

Benutzung der Spielplätze

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu (16) Jahren gestattet.
- 2) Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend und altersgerecht zu erfolgen.
- 3) Jugendliche und Erwachsene haben als Begleiter und/ oder Aufsichtsperson spielender Kinder ebenso Zutritt zu den öffentlichen Spielplätzen und dürfen diese entsprechend der Zweckbestimmung nach § 2 zusammen mit Kindern und Jugendlichen nutzen.
- 4) Die Benutzung der Spielplätze ist Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten oder Beauftragten gestattet.
- 5) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- 6) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen können die Spielplätze, oder Teile davon, zeitweise oder auf Dauer geschlossen werden.

§ 4

Nutzungszeiten

Die Kinderspielplätze sind in der Zeit von 08.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens bis 21.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5

Benutzungsregeln

- 1) Während der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- 2) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Plätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen der §§ 2 und 3 benutzt oder betreten werden.
- 3) Auf den Spielplätzen ist es insbesondere untersagt:
 1. außerhalb der in § 4 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen,
 2. Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz zu entfernen,
 3. die Spielplätze zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Ähnliches,
 4. die Spielplätze zu verunreinigen,
 5. gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitzubringen, die Verletzungen hervorrufen können,
 6. Feuer anzuzünden oder zu grillen,
 7. in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen,
 8. alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art sich zu nehmen,
 9. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 10. zu rauchen,
 11. Spielplätze und deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören,
 12. Hunde und sonstige Tiere auf den Spielplatz mitzubringen.

§ 6

Hausrecht

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnungen zuwiderhandelt oder
2. auf einem Spielplatz eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für eine bestimmte Zeit untersagt werden.

§ 7

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze mit den darauf befindlichen Spielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Helbra gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- 3) Die Gemeinde Helbra haftet für Personen und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entsteht.
- 4) Auf den Spielplätzen besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Abs. 2 Spielgeräte nicht zweckentsprechend und altersgerecht benutzt,
 2. § 4 die Benutzungszeiten nicht einhält,
 3. § 5 Abs. 3 Nr. 1 außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten Lärm verursacht,
 4. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt,
 5. § 5 Abs. 3 Nr. 3 die Spielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühle und dgl. befährt,
 6. § 5 Abs. 3 Nr. 4 die Spielplätze verunreinigt,
 7. § 5 Abs. 3 Nr. 5 gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die Verletzungen hervorrufen können,
 8. § 5 Abs. 3 Nr. 6 Feuer anzündet oder grillt,
 9. § 5 Abs. 3 Nr. 7 in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt,
 10. § 5 Abs. 3 Nr. 8 alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich nimmt,
 11. § 5 Abs. 3 Nr. 9 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
 12. § 5 Abs. 3 Nr. 10 gegen das Rauchverbot verstößt,
 13. § 5 Abs. 3 Nr. 11 Spielplätze und deren Einrichtungen beschädigen oder zerstört,
 14. § 5 Abs. 3 Nr. 12 Hunde und sonstige Tiere auf den Spielplatz mitbringt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt weiterhin, wer fahrlässig oder vorsätzlich dem Hausrecht nach § 6 zuwiderhandelt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den

Böttge
Bürgermeister